Benutzungsordnung

für die Kernzeitbetreuung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl an der Wilhelm-Hildenbrand-Schule

vom 18.05.2022

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl als Schulträger übernimmt die Betreuung von Grundschülern im Rahmen der "Kernzeitbetreuung".

§ 2 Betreuungsumfang/- inhalt

Die Kernzeitbetreuung wird für die Zeiten unmittelbar vor und nach dem Unterricht angeboten. Während der Betreuungszeiten werden pädagogische Programme angeboten. Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der Kernzeitbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag begründet.
- (2) Für die Anmeldung ist jährlich ein Formular beim Schulsekretariat auszufüllen. Das Schulsekretariat gibt die Anmeldefristen bekannt und koordiniert die Anmeldungen. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, den Elternbeitrag mittels Banklastschrift zu erbringen.
- (3) Es werden nur Schüler der Wilhelm-Hildenbrand-Schule Vogtsburg aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Schuljahresbeginn.
- (4) Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Schuljahr. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor
 - a) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für zwei Monate nach erfolgter Mahnung;
 - wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung andere Kinder oder des Betreuungspersonals verursachen;
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kernzeitbetreuung findet von Montag bis Freitag wie folgt statt:

vor Unterrichtsbeginn von 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr sowie

nach Unterrichtsende von 12.20 Uhr bis 13.30 Uhr

§ 5 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfälle im Rahmen der Kernzeitbetreuung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über die Betreuungszeit hinaus auf den unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (2) Für die Wegstrecken zwischen Wohnung und Schule wird keine Verantwortung übernommen. Diese endet unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit mit Verlassen des Betreuungsortes (in der Regel Schulgebäude; hält sich ein Kind danach unangemeldet weiterhin im Schulgebäude auf, entsteht hierdurch keine Aufsichtspflicht).
- (3) Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Es besteht keine weitere Aufsichtspflicht seitens des Aufsichtspersonals (vgl. Abs. 1).
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus den Betreuungszeiten entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Stadt Vogtsburg haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (6) Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern versursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6 Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung wird ein Betreuungsentgelt wie folgt monatlich festgesetzt:

vor Unterrichtsbeginn von 07.30 Uhr bis 08.45 Uhr 20,00 Euro nach Unterrichtsende von 12.20 Uhr bis 13.30 Uhr 20,00 Euro

- (2) Die Gebühr wird jeweils zum 15. eines Monats, für 11 Monate pro Schuljahr fällig. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift (siehe Anmeldeformular).
- (3) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Laufe des Schuljahres ist der Elternbeitrag ab dem 15. des Monats zu zahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.
- (4) Gesamtschuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers.

§ 7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Erziehungsberechtigten wird diese Benutzerordnung als verbindlich anerkannt. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Verlangen eine Kopie dieser Benutzungsordnung gegen Kostenersatz gemäß der Gebührenordnung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 10.12.20213 außer Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 18.05.2022

Benjamin Bohn Bürgermeister